

Kreisarbeitsgemeinschaft der öffentlichen
und freien Wohlfahrtspflege in Nürnberg

Jugendamt
Einrichtungen
15. Okt. 2010

Kreisarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien
Wohlfahrtspflege ♦ Sulzbacher Straße 42 ♦ 90489 Nürnberg

Vorsitzführender Verband:

Jugendamt der
Stadt Nürnberg
Dietzstraße 4
90443 Nürnberg

JIB4 WV 15.10.10

Ref II / StK → zw Sitzung
am 15.10.10
bei Ref II
per Fax

Bayerisches Rotes Kreuz
Kreisverband Nürnberg-Stadt
Sulzbacher Straße 42
90489 Nürnberg
Telefon 0911/5301-210
Fax 0911/5301-298
E-Mail info@kvnuernberg-stadt.brk.de

Ihr Schreiben vom

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Durchwahl

Datum

Bgr nachrichtlich
GF/S-Jw

5301-210

12.10.2010

Erbpachtzinsen

15.10.10

Sehr geehrter Herr Reimüller,

die in der Kreisarbeitsgemeinschaft vertretenen Wohlfahrtsverbände wenden sich mit einer dringenden Bitte an Sie. In zahlreichen Einzelgesprächen mit Trägern von Kindertagesstätten haben Sie über den Stadtratsbeschluss informiert, nach dem die Stadt Schritt für Schritt, endgültig bis 2020 die bislang gewährten Zuschüsse auf die Erbpachtzinsen für städtische Grundstücke, auf denen Kindertagesstätten stehen, streichen wird, respektive eine 4% Verzinsung auf den Grundstückswert erheben will. Gleichmaßen wurde angekündigt, dass für städtische Gebäude künftig Mieten zu bezahlen sein werden. Als Begründung wurde genannt, dass damit eine im Grunde nicht begründbare Bevorzugung der jeweiligen Träger gegeben wäre und diese beseitigt werden solle. Ein wesentlicher Aspekt ist aber sicher, dass die Stadt sich zusätzliche Einnahmen erschließen möchte.

Wir halten dies aber für nicht stichhaltig begründet und sehen noch einen erheblichen Klärungs- und Diskussionsbedarf. In diesem Zusammenhang erscheint der Antrag der Ausschussgemeinschaft die Bunten (FDP - FW - ÖDP) auf ein Moratorium hilfreich. Grundsätzlich ist die Kommune in der Pflicht das Recht auf einen Kindergartenplatz und bis 2013 eine bestimmte Versorgung mit Betreuungsplätzen für unter 3-Jährige zu garantieren. Wir erkennen natürlich das beispielhafte Engagement der Stadt Nürnberg an, weisen aber darauf hin, dass die Tatsache, dass zwei Drittel der Kindergärten in Trägerschaft freier Träger sind und diese sich auch beim Ausbau der Krippenplätze stark beteiligen. Dies bedeutet, dass die Kommune ganz erheblich entlastet wird. Sei es durch nicht notwendige Kapazitäten in der Trägerstruktur oder die Eigenanteile der Träger bei Neuinvestitionen. Der Betrieb der Einrichtungen erfordert ebenfalls keinen Aufwand bei der Kommune.

Kreisarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Nürnberg

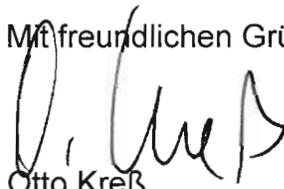
Die Rolle der Stadt ist dabei zweiteilig zu sehen. Zum einen ist sie in der gesetzlichen Pflicht den kommunalen Anteil zu den Investitionen und die Betriebskosten aufzubringen. Zum anderen ist sie gleichzeitig selbst Träger von Einrichtungen. Bei letzterem muss sie, wie die freien Träger auch, betriebswirtschaftlich agieren. Sie hat aber ein Finanzpotential, etwa bei der Gestaltung der Elternbeiträge zur Verfügung das sich aus Steuergeldern speist. Grundstücke und Immobilien sind ebenfalls Eigentum der Allgemeinheit. Wenn nun dafür von den freien Trägern Pachtgebühren und Mieten verlangt werden sollen, dann ist u. U. genau dadurch eine Bevorzugung des Betriebsträgers „Stadt“ zu sehen und eine Benachteiligung des freien Trägers gegeben. Das muss dringend in der Begründung geklärt werden. Im Extremfall, müsste die Stadt alle Einrichtungen selbst betreiben, hätte dies erhebliche Mehrkosten zur Folge. Vorausgesetzt, Pacht und Mieten sind begründbar, dann sind diese aber in ihrer Festlegung zu hinterfragen. Die Aussagen des Jugendamtes sind dazu noch nicht transparent.

Eine Qualität der Jugendhilfeplanung und damit auch der Bedarfsplanung für Kindertagesstätten ist die kleinräumige Betrachtung des Bedarfs in den Quartieren. Gleichzeitig sind die Grundstücke in den einzelnen Stadtteilen unterschiedlich bewertet. Grundstückswert und bedarfsgerechte Versorgung mit Kindertagesstätten Plätzen dürfen aber nicht zu Ungleichheiten führen. Es müsste hier mit Sicherheit ein Einheitssatz gebildet werden. Dieser kann sich dann auch nicht an marktgängigen Größen, sondern müsste sich an der Nutzung orientieren. Marktpreise begründen sich zu weiten Teilen aus der wirtschaftlichen Verwertbarkeit. Dieses Prinzip kann für den Betrieb einer Kindertagesstätte nicht herangezogen werden. Es ist auch zu beachten, dass der Betrieb einer öffentlich geförderten Einrichtungen ab Start für mindestens 25 Jahre garantiert werden muss.

Ähnlich unklar ist bislang die anvisierte Miete. In die Gebäude wurde zu irgendeinem Zeitpunkt investiert, um die Voraussetzungen für den Betrieb als Kindertagesstätte zu schaffen. Diese Investitionen wurden aber durch die gesetzlichen Zuschüsse von Land und Kommune mitfinanziert. Die Stadt kann zumindest für diese Teile keinen Gebäudewert für die Festlegung der Miete ansetzen. Auch dazu sind die bislang vorgelegten Vorstellungen noch nicht transparent genug.

Sie sehen, es gibt noch sehr viele offene Fragen und wir halten es für zielführender diese Dinge gründlich zu bearbeiten und zu klären, als hier zu schnell und damit wohl für viele Beteiligte unzureichend vorzugehen. Ein Moratorium wäre ein erster Schritt, um nicht unter Zeitdruck zu kommen und auch mit der angemessenen Gründlichkeit Klärungen herbeiführen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Otto Kreß

Vorsitzender KreisAG